

Amtsblatt des Marktes Regenstauf



Markt Regenstauf
Bahnhofstr. 15, 93128 Regenstauf
E-Mail: markt@regenstauf.de
Telefon: 09402/5090
Dieses Amtsblatt wird veröffentlicht unter
www.regenstauf.de

Nummer: 11/2026
Datum: 22.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung	Seite
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB	2
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Regenstauf (Kindertagesstättengebührensatzung)	4
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Marktes Regenstauf	7
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Regenstauf	9

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes - Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet südlich von Regenstauf und des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Regenstauf Süd-Teil III - SO Lebensmitteleinzelhandel“ des Marktes Regenstauf (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 17.03.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes - Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet südlich von Regenstauf und des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Regenstauf Süd-Teil III - SO Lebensmitteleinzelhandel“ des Marktes Regenstauf beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich an der Regensburger Straße 47 und umfasst die Flurnummern 704 (Teilfläche), 704/3 und 704/5, Gemarkung Regenstauf. Das Plangebiet ist an das überörtliche Verkehrsnetz über die Regensburger Straße / Staatsstraße St2397 angebunden. Die unmittelbare Erschließung wird sich im Vergleich zum Bestand durch die Erweiterungsplanung nicht verändern. Die Planungen sind im unten nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Verfahrensart:

Der Planungsbereich stellt eine Nachverdichtung oder andere Maßnahme der Innenentwicklung dar. Der Bebauungsplan wird deshalb im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Markt Regenstauf beabsichtigt die Änderung der Nutzung der Fläche des als Industriegebiet ausgewiesenen Bereiches an der Regensburger Straße zu einem Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Eine Vergrößerung ist notwendig, um den bestehenden Verbrauchermarkt durch die Erweiterung der Verkaufsflächen langfristig zu sichern.

Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird in der Zeit **vom 04.05.2026 bis einschließlich 18.05.2026** durchgeführt:

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich im Rathaus Regenstauf, Bahnhofstraße 15, 93128 Regenstauf, Bauamt, Zimmer Nr. 34 (Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Außerdem wird während dieser Frist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Regenstauf, 13.04.2026
Markt Regenstauf

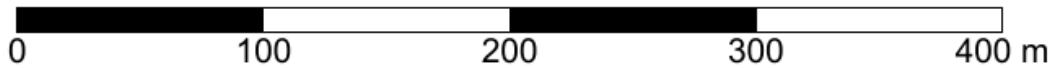
Schindler
1. Bürgermeister



Lageplan mit Umgriff des
Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan
**„1. Änderung des Bebauungsplanes -
Änderung des Bebauungsplanes
Für das Gebiet südlich von Regenstauf
und des Bebauungsplanes
Gewerbegebiet Regenstauf-Süd Teil III -
SO Lebensmitteleinzelhandel“**



Fl.Nr.: 704/3 und 704/5
Teilfläche aus 704
in der Gemarkung Regenstauf



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Regenstauf
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Vom 16.04.2026

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Kindertagesstätten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen die Personensorge über das Kind, das die Kindertagesstätte besucht, zusteht. Daneben sind diejenigen Gebührensschuldner, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte anmelden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätten bemisst sich nach der bei der Anmeldung gebuchten täglichen Betreuungszeit. Sie sind für elf Monate eines Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Kindertagesstätte nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet hat oder besucht wird. Für den Monat August werden keine Gebühren berechnet.

(2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der Kindergärten beträgt:

Buchungszeit	Gebühr in € gültig vom 01.09.2026 bis 31.08.2027	Gebühr in € gültig ab 01.09.2027
bis 4 Stunden	109,00	150,00
bis 5 Stunden	137,00	188,00
bis 6 Stunden	164,00	225,00
bis 7 Stunden	191,00	263,00
bis 8 Stunden	219,00	300,00
bis 9 Stunden	246,00	338,00
über 9 Stunden	273,00	375,00

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres verdoppelt sich die Gebühr. Dies gilt nicht für den Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden.

(2 a) Für Kinder, die einen Beitragszuschuss nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) erhalten, verringert sich die Gebühr nach Absatz 2 um bis zu 109,09 € je Monat.

(3) Die monatliche Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt:

Buchungszeit	Gebühr in €
bis 4 Stunden	219,00
bis 5 Stunden	273,00
bis 6 Stunden	327,00
bis 7 Stunden	380,00
bis 8 Stunden	434,00
bis 9 Stunden	489,00
Über 9 Stunden	543,00

(4) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt
 - in den Kindergärten 81 € je Monat und
 - in den Kinderkrippen 67 € je Monat.

(5) Die Gebühr für eine Ferienbetreuung im Monat August richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4. Für Zeiträume der Ferienbetreuung, die nicht ein volles Monat umfassen, wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Sie fällt zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 an. Die Ferienbetreuung ist eine Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen während der Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen.

(6) Die Gebühr für die Ferienbetreuung von Kindergarten- und -krippenkindern richtet sich nach den Absätzen 1 – 5. Für Zeiträume der Ferienbetreuung, die nicht ein volles Monat umfassen, wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Sie fällt zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 für Zeiträume an, in denen die Kinder während der Schließtage der Kindertageseinrichtung, für die sie angemeldet sind, in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut werden.

(7) Werden Betreuungsplätze nach Abschluss des Betreuungsvertrages und vor Beginn der Leistung durch die Gebührenschuldner wieder abgesagt, werden von diesen einmalige Anmeldegebühren für den entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben. Diese betragen für einen nicht in Anspruch genommenen Platz jeweils den Betrag, der für die Einrichtung pro Monat als Gebühr mindestens zu entrichten wäre.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zur Zahlung fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Regenstauf vom 18.11.2024 außer Kraft.

Regenstauf, 16.04.2026
Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Mittagsbetreuung
des Marktes Regenstauf**

Vom 16.04.2026

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der erlast der Markt Regenstauf folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung in den Grundschulen Diesenbach, Ramspau und Steinsberg.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen die Personensorge über das Kind, das die Mittagsbetreuung besucht, zusteht. Daneben sind diejenigen Gebührensschuldner, die das Kind zum Besuch der Mittagsbetreuung anmelden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Mittagsbetreuung bemisst sich nach der bei der Anmeldung gebuchten täglichen Betreuungszeit. Sie wird je angefangenen Monat nach den Betreuungsgruppen (Absatz 2 Buchstaben a) – c)) berechnet. Sie ist für elf Monate eines Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet hat oder besucht wird. Für den Monat August werden keine Gebühren berechnet.

- (2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) kurze Mittagsbetreuung | 35,00 Euro, |
| b) verlängerte Mittagsbetreuung | 60,00 Euro, |
| c) lange Mittagsbetreuung | 60,00 Euro. |

(3) Die Gebühr für das Mittagessen wird je Tag berechnet. Sie beträgt je Mittagessen 4,25 €.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebührenschuld für die Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung des Kindes zum Essen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend am Monatsende.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zur Zahlung fällig. Abweichend von Satz 1 wird die Gebührenschuld für das Mittagessen zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Marktes Regenstauf vom 18.11.2024 außer Kraft.

Regenstauf, 16.04.2026
Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
des Marktes Regenstauf**

Vom 16.04.2026

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat oder
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Grabstätten beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Einzelgrabstätte pro Jahr | 75 Euro, |
| 2. Doppelgrabstätte pro Jahr | 135 Euro, |
| 3. Kindergrabstätte pro Jahr | 25 Euro, |
| 4. Urnengrabstätte pro Jahr | 62 Euro, |
| 5. Urnennische (Urnenwand oder Stele) pro Jahr | 62 Euro, |
| 6. Grundgebühr Verschlussplatte Urnennische (einmalig) | 150 Euro; |

Diese festgesetzten Grabgebühren sind bei der Zuteilung eines Grabnutzungs-rechtes für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit im Voraus zu entrichten. In Fällen, in denen ein bestehendes Grabnutzungsrecht verlängert wird, ist die Gebühr für die Zeit der Verlängerung im Voraus zu zahlen.

(2) Für die Benutzung der Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Nutzungspauschale für die Nutzung der Friedhofsanlage (einmalig) | 250 Euro, |
| 2. für die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus pro angefangenen Tag | 70 Euro; |

(3) In den Fällen der Umsatzsteuerpflicht wird zusätzlich die gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei den Grabgebühren mit der Begründung oder Verlängerung eines Grabrechts für dessen Dauer; wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit;
2. im Übrigen mit der Vollendung der erbrachten Leistungen.

§ 5 Vorauszahlungen

Bei der Antragstellung können Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren und die Vorauszahlungen werden mit der Bekanntgabe des Bescheids, mit dem sie festgesetzt werden, zur Zahlung fällig.

§ 7 Erstattung von Grabgebühren

Die Erstattung entrichteter Grabgebühren kann bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung gewährt werden. In allen übrigen Fällen wird der auf die Restdauer des Grabrechts entfallende Gebührenanteil nicht erstattet. § 13 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird hiervon nicht berührt.

§ 8 Übergangsregelung

Nach bisherigem Recht bereits entstandene Gebühren werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Regenstauf vom 18. November 2024 außer Kraft.

Regenstauf, 16.04.2026
Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister